

Satzung
Body-Mind Centering® Verband
Glia

Präambel

Body-Mind Centering (BMC) ist eine Methode, entwickelt von Bonnie Bainbridge Cohen, die sich mit Prinzipien von Bewegung, Bewegungsentwicklung und Körperbewusstsein beschäftigt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Body-Mind Centering® Verband Glia“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..
2. Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch :

- die Durchführung von Informations- und Bildungsmaßnahmen für die Allgemeinheit, insbesondere für Student_innen und Lehrende des BMC, Erzieher_innen, Ergo-, Physio- und Psychotherapeut_innen, Arzt_innen und Tänzer_innen in Form von Kursen, Workshops und Seminaren.
- Die Durchführung von Maßnahmen des Erfahrungsaustauschs für Personen, die im Bereich des BMC tätig sind oder tätig sein wollen.
- die Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften des öffentlichen Rechts im In- und Ausland.
- das Organisieren und die Durchführung von Kongressen für die Allgemeinheit und Student_innen und Lehrende des BMC.

Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er erbringt seine Angebote überwiegend unentgeltlich und finanziert seine Tätigkeit im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Finanzierung der Aktivitäten entsprechend dem Satzungszweck erfolgt zum einen aus den Vereinsmitgliedsbeiträgen und zum anderen aus den dem Verein zugehenden Spenden von juristischen und privaten Personen. Darüber hinaus kann der Verein Veranstaltungen aller Art durchführen zum Zwecke der Erwirtschaftung von Erträgen, welche ausschließlich zu Satzungszwecken verwendet werden.
6. Die Gemeinnützigkeit wird beantragt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und fördern.
2. Mitglieder, die eine von BMCA anerkannte Body-Mind Centering®- Ausbildung abgeschlossen haben (siehe Anlage A), können sowohl aktives als auch passives Wahlrecht ausüben. Das bedeutet, dass sie sich für ein Amt des Vereins aufstellen und gewählt werden können und; dass sie stimmberechtigt sind.
3. Mitglieder, die eine von BMCA anerkannte Body-Mind Centering®- nahe stehende Ausbildung abgeschlossen haben (siehe Anlage A), können aktives Wahlrecht ausüben und sind somit stimmberechtigt. Sie können nicht für ein Amt des Vereins gewählt werden. Aus ihrer Gruppe können bis zu zwei Beiräte in den Vorstand entsandt werden.
4. Auszubildende (Student_innen von 2. und 3.) können aktives Wahlrecht ausüben und sind somit stimmberechtigt.
5. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele unterstützen oder daran mitwirken. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt und können auch nicht gewählt werden.
6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben kein Wahlrecht und sind von Beitragszahlungen befreit.
7. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet vorläufig der Vorstand. Die Mitgliederversammlung

entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme in den Verein. Die Mitgliederversammlung kann diese Aufgabe jedoch dem Vorstand übertragen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, im Fall einer juristischen Person mit deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Bei Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch elektronische Einladung bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
5. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung notwendig. Eine Veränderung des Vereinszweckes kann per Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

8. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

So obliegt der Mitgliederversammlung auch:

- a) die Beschlussfassung über die Richtlinien der Vereinsarbeit
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- d) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e) die Wahl und Entlastung der zwei KassenprüferInnen
- f) die Aufnahme von neuen Mitgliedern und der Ausschluss von Mitgliedern; die Mitgliederversammlung kann diese Aufgabe an den Vorstand übertragen
- g) Die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

9. Darüber hinaus können die Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung jederzeit in Diskussion treten und Abstimmungen zu einzelnen Themen auch auf elektronischem Wege, z.B. über eine dafür geeignete Webseite, durchführen.

Es kann über die Beschlussgegenstände abgestimmt werden, für die die Mitgliederversammlung zuständig ist, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Wahlen und Beschlüssen zur Auflösung des Vereins.

Die Anträge müssen von mindestens drei Mitgliedern eingebracht werden.

Es ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu setzen, innerhalb derer Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken können.

Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt waren und die Mehrheit zugestimmt hat.

Das Beschlussergebnis muss allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder auf elektronischem Wege mitgeteilt werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied übt das Amt des Kassenwartes aus.

3. Der Vorstand wird von den Vereinsmitgliedern für die Dauer von zwei Jahren

gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

4. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit zurücktreten. Falls die satzungsbedingte Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten wird, bleiben die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

Ebenso ist eine Enthebung des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund mit einfacher Stimmenmehrheit möglich. Auch hier gilt: falls die satzungsbedingte Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten wird, bleiben die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt und in ihrer Funktion gleichberechtigt.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7. Die Tätigkeit im Vorstand wird ehrenamtlich ausgeübt. Erforderliche Aufwendungen (Reisekosten und Auslagen) werden dem Vorstand bzw. den hierfür Beauftragten selbstkostend nach Vorlage der Aufwendungsnachweise erstattet. Über Aufwandsentschädigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

8. Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dem Verein gegenüber tritt die Schadensersatzpflicht des Vorstands nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, die bei Gründung des Vereins vorgenommen werden müssen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder auf elektronischem Wege mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, von dem/r jeweiligen ProtokollführerIn zu unterschreiben und den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden,

sofern in der Einladung darauf hingewiesen wurde. Dafür ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts, zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, den 01.04.2017


Nina Wehnert


Hildegard Stockhofe


Johanna Harbeck